



Verwaltungsgericht Halle

Verkürzung des Genesenenstatus von sechs Monaten auf 90 Tage ist voraussichtlich rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Halle hat einem weiteren Eilantrag eines Ehepaars aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf vorläufige Feststellung der Gültigkeit ihrer Genesennachweise mit einer Dauer von 6 Monaten stattgegeben. Den ungeimpften Antragstellern wurde im November 2021 nach einer Infektion mit dem Coronavirus von dem Antragsgegner Genesennachweise mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten ausgestellt. Nach der Verkürzung der Genesenenzeit durch das RKI infolge der geänderten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von 6 auf 3 Monate für ungeimpfte Personen, konnten die Antragsteller im täglichen Rechtsverkehr nicht mehr effektiv Gebrauch machen. Daraufhin wandten sie sich erfolglos an den Antragsgegner, der sich auf die neue Fassung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung berief. Das Gericht hat im Wege eines Eilverfahrens erneut festgestellt, dass der erteilte Genesenenstatus einer Person nicht durch die Neufassung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung auf 90 Tage verkürzt worden sei.

Das Gericht hält § 2 Nr. 5 der neuen Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung voraussichtlich für verfassungswidrig und damit nichtig. Die darin geregelte Verweisung auf die Festlegung der Gültigkeitsdauer von Genesennachweisen durch das RKI sei mit den Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Dieser Auffassung haben sich inzwischen weitere Verwaltungsgerichte, wie z. B. die Verwaltungsgericht Magdeburg, Berlin, Frankfurt und München angeschlossen. Zudem hätten die den Antragstellern erteilten Genesennachweise als Verwaltungsakte nach wie vor Bestand.

Dieser Beschluss ist anfechtbar.

VG Halle, Beschluss vom 24. Februar 2022 – 1 B 66/22 HAL -.

Impressum:
Verwaltungsgericht Halle
Pressestelle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)
Tel: 0345 220-2320
Fax: 0345 220-2332
Mail: presse.vg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.vg-hal.sachsen-anhalt.de